

Reglement für Abstammungskontrollen und schriftliche Bestätigungen

1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle, dem Herdebuch von swissherdbook angeschlossenen Betriebe

2 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Vorgehensweisen bei der Erfassung von Geburtsmeldungen mit anormaler Trächtigkeitsdauer des Muttertieres.

3 Grundlagen

- 4101.01_Herdebuchreglement

4 Weiterführende Unterlagen

- Formulare zur Abstammungskontrolle

5 Eine Abstammungskontrolle ist erforderlich

- Bei einer Trächtigkeitsdauer (TD) von 314 Tagen und mehr für Tiere der Rassen SI, MO, NO, PZ; bei 310 Tagen und mehr für Tiere der Rassen SF, RH, HO; und bei 340 Tagen und mehr bei der Gattung BF.
- Bei Nachkommen aus tiefgefrorenen Embryonen, bzw. Mischsperma.
- Bei Stierenwechsel, sofern der Brunstzyklus zwischen den Deckungen in der Zeitspanne von 18 – 22 Tagen liegt: bei einer TD innerhalb von 272 – 301 Tagen bei Tieren der Rassen SI, MO, NO, PZ; bei einer TD innerhalb von 268 bis 297 Tagen bei Tieren der Rassen SF, RH und HO; und bei einer TD innerhalb von 298 – 327 Tagen bei der Gattung BF.

Bei einem kürzeren oder längeren Brunstzyklus als 18 – 22 Tage ist eine Abstammungskontrolle bei Stierenwechsel erforderlich, wenn die TD bei Tieren der Rassen SI, MO, NO, PZ innerhalb von 272 – 304 Tagen, bei Tieren der Rassen SF, RH und HO innerhalb von 268 – 300 Tagen und bei Tieren der Gattung BF innerhalb von 298 – 330 Tagen liegt.

- Bei fehlenden Registrierungen von Besamungen, Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten betreffend die Abstammung.
- Bei Tieren der Rassen SI, SF, RH, HO und EV erfolgt die Abstammungskontrolle über SNP, bei Tieren der übrigen Rassen, sowie bei Kreuzungen und der Gattung BF über Mikrosatelliten.

6 Eine schriftliche Bestätigung für die Richtigkeit der Abstammung ist erforderlich

- Bei anormaler Trächtigkeitsdauer unter 272 Tagen für Tiere der Rassen SI, MO, NO und PZ; unter 268 Tagen für Tiere der Rassen SF, RH und HO; und unter 298 Tagen bei Tieren der Gattung BF.
- Bei anormaler Trächtigkeitsdauer von 305 – 313 Tagen für Tiere der Rassen SI, MO, NO, PZ; bei 301 - 309 Tagen für die Tiere der Rassen SF, RH, und HO ;und bei 331 – 339 Tagen bei Tieren der Gattung BF.
- Nachkommen von Fleischrassenstieren werden den Tieren der Rasse SI gleichgestellt.
- Bei vergessenen Belegeintragungen im Stallbüchlein oder bei unbeobachteten Belegungen, sofern nur ein Stier für die Deckung des Tieres in Frage kommen kann.

Die Verantwortung für die Richtigkeit einer Abstammung übernimmt in jedem Fall der Züchter/Eigentümer eines Tieres, sofern ein Unverschulden nicht nachgewiesen werden kann.

7 Änderungsprotokoll

- Artikel 5

8 Genehmigung und in Krafttreten

Das Reglement wurde von der Verwaltung an der Sitzung vom 20. Oktober 2017 genehmigt und tritt per sofort in Kraft

Swissherdbook

sig. Markus Gerber
Präsident

sig. Thomas Eichenberger
Sekretär